

Verordnungsblatt für die Gemeinde Breitenbach am Inn

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 04. November 2025

1. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 03.11.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Breitenbach am Inn erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 4,50 v.H. des für die Gemeinde Breitenbach am Inn von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBL. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 06.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht vom 16.11.2023 bis 01.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Auer, BSc.



Dieses Dokument wurde von Josef Auer, BSc elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 04.11.2025 14:36:25
SID 243D13F6518130D1E33895

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.breitenbach.at/Amtssignatur